



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

57. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. Dezember 2004

Nummer 48

Inhalt

I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2005	23. 11. 2004	Bek. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport Institutsordnung des Instituts für Landes- und Stadtentwicklungsforschung und Bauwesen des Landes Nordrhein-Westfalen	1236
2022	25. 11. 2004	Bek. d. Finanzministeriums Veröffentlichung von Satzung und Satzungsänderungen – Versorgungswerk der Steuerberater im Land Nordrhein-Westfalen	1237
203220	26. 11. 2004	RdErl. d. Finanzministeriums Richtlinien über die Gewährung einer Feldaufwandsentschädigung (Feldaufwandsentschädigungsrichtlinien – FAR)	1237
2057	22. 11. 2004	RdErl. d. Innenministeriums Führen von Dienstkraftfahrzeugen der Polizei	1239
21220	25. 11. 2004	Änderung der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung vom 20. November 2004	1239
2170	18. 11. 2004	RdErl. d. Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Zufluchtsstätten für misshandelte Frauen (Frauenhäuser)	1241
7861	12. 11. 2004	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen zur umweltfreundlichen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Wasserressourcen (Bewässerungsrichtlinie)	1243

II.

Veröffentlichungen, die **nicht in die Sammlung des Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.**

Datum	Titel	Seite
10. 11. 2004	Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie Bek. – Zulassung des analogen Mammographie-Screenings durch das Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes NRW	1243
19. 11. 2004	Bek. – Zulassung des digitalen Mammographie-Screenings durch das Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes NRW	1244
3. 12. 2004	Landeswahlleiterin Bek. – Landtagswahl 2000; Feststellung von Nachfolgern aus der Landesreserveliste	1244
23. 11. 2004	Landschaftsverband Rheinland Bek. – Öffentliche Auslegung des Beteiligungsberichtes 2004	1244

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <http://sgv.im.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
30.11.2004	Der Landeswahlbeauftragte für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen im Lande Nordrhein-Westfalen Bekanntmachung Nr. 8 vom 30. November 2004	1245

2005

I.

**Institutsordnung
des Instituts für Landes- und Stadtentwicklungs-
forschung und Bauwesen
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Bek. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport
v. 23. 11. 2004 – I.1 – 0100 –

1**Allgemeine Aufgabenstellung des Instituts**

Das Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung und Bauwesen des Landes Nordrhein-Westfalen (im Folgenden Institut) hat nach Nummer 3 der Bekanntmachung des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport vom 31. 7. 2003 (MBl. NRW. 2003 S. 898) die Aufgabe, im Rahmen interdisziplinärer wissenschaftlicher Zusammenarbeit Grundlagen und Entscheidungshilfen in den Bereichen Landes- und Stadtentwicklung sowie Bauwesen zu erarbeiten. Dieses geschieht in Form von anwendungsorientierter Forschung, praxisorientierter Entwicklung und Begleitung sowie landesweitem Wissenstransfer. Das Institut soll darüber hinaus die Koordinierung der im Lande Nordrhein-Westfalen auf den Gebieten der Landes- und Stadtentwicklung sowie des Bauwesens tätigen Einrichtungen fördern.

Es ist Bewilligungsbehörde für bestimmte Förderprogramme der rationellen Energienutzung und bewirtschaftet die Mittel für Sonderprogramme zur Umsetzung der baupolitischen Ziele des Landes.

2**Inanspruchnahme des Instituts****2.1**

Das Institut untersteht der Dienstaufsicht des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport.

2.2

Die Fachaufsicht liegt beim Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport mit Ausnahme des Aufgabenbereichs „Raumordnung und Landesentwicklung“. Hier übt das für Raumordnung und Landesentwicklung zuständige Ministerium die Fachaufsicht aus.

Die vom ILS NRW in eigener Zuständigkeit zu erreichenen Ziele werden in dem im Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport eingerichteten Lenkungskreis im Rahmen der vom Haushaltsgesetzgeber bewilligten Haushaltsmittel beschlossen. Der Lenkungskreis besteht aus Mitgliedern des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport und des für Raumordnung und Landesentwicklung zuständigen Ministeriums, des für Verkehr zuständigen Ministeriums und dem Direktor des Instituts. Die Sitzungen werden vom Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport geleitet.

Das für Raumordnung und Landesentwicklung und das für Verkehr zuständige Ministerium wirken bei der Besetzung von Leitungsfunktionen und bei wesentlichen organisatorischen Veränderungen in den entsprechenden Fachbereichen des Instituts beratend mit.

2.3

Der Ministerpräsident erteilt dem Institut für die Aufstellung des Landesentwicklungsberichts und für Änderungen des Landesentwicklungsprogramms unmittelbar Aufträge. Auch sonst unterstützt das Institut den Ministerpräsidenten im Rahmen dieser Aufgabenstellung. Über die beabsichtigten Aufträge unterrichtet der Ministerpräsident das Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport und das für Raumordnung und Landesentwicklung zuständige Ministerium.

2.4

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport wird das Institut für an-

dere als die in Nummer 2.2 genannten Ressorts der Landesregierung tätig.

2.5

Zur Sicherung und Erweiterung der Wissensbasis und Innovationsfähigkeit wird das Institut für Dritte tätig. Bei der Bewerbung um Aufträge Dritter bzw. beim Abschluss von Verträgen für Drittmittelforschung hat das Institut die besonderen Interessen des Landes Nordrhein-Westfalen zu berücksichtigen.

3**Kostenerstattung**

Für den Ministerpräsidenten, das Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport, das für Raumordnung und Landesplanung zuständige Ministerium und das für Verkehr zuständige Ministerium wird das Institut unentgeltlich tätig. Die unentgeltliche Inanspruchnahme des Instituts erfolgt im Rahmen der vom Haushaltsgesetzgeber bewilligten Haushaltsmittel.

Die Inanspruchnahme des Instituts durch die unter Nummern 2.4 und 2.5 genannten Stellen erfolgt gegen Erstattung der entstehenden Kosten (Einzelkosten und Gemeinkosten).

4**Forschungsprogramm, Jahresbericht, Veröffentlichungen****4.1**

Das Institut hat auf der Grundlage der vereinbarten Ziele für seine Tätigkeit ein Forschungs- und Aufgabenprogramm zu erstellen, das der Genehmigung der die Fachaufsicht ausübenden Ministerien bedarf. Das Forschungsprogramm ist mindestens zweijährlich fortzuschreiben und rechtzeitig den im Lenkungskreis vertretenen Ministerien vorzulegen.

4.2

Das Forschungs- und Aufgabenprogramm bildet die Grundlage für die Durchführung der Arbeit des Instituts. Von dem Forschungs- und Aufgabenprogramm kann aus wichtigen Gründen abgewichen werden. Wesentliche Abweichungen bedürfen der Genehmigung der die Fachaufsicht ausübenden Ministerien. Dies gilt insbesondere, wenn die vereinbarten Ziele berührt werden oder wenn sich aus nachträglichen Änderungen nicht unbedeutliche Auswirkungen auf den Haushalt des laufenden Jahres oder folgender Jahre ergeben.

4.3

Das Institut hat den im Lenkungskreis vertretenen Ministerien einen Jahresbericht vorzulegen.

4.4

Im Interesse der Öffentlichkeitsarbeit und des Erfahrungsaustausches veröffentlicht das Institut seine Forschungsergebnisse und andere Grundlagen für den Wissenstransfer in geeigneter Weise.

5**Beirat****5.1**

Bei dem Institut wird ein Beirat mit beratender Funktion gebildet.

5.2

Der Beirat soll das Institut insbesondere bei den Vorschlägen für die Gestaltung des Haushaltplanes sowie bei der Erstellung des jährlichen Forschungs- und Aufgabenprogramms (Nummer 4.1) beraten und den wissenschaftlichen Erfahrungsaustausch mit anderen Einrichtungen und Organisationen der Landes- und Stadtentwicklungsforschung und des Bauwesens (Nummer 1) fördern.

5.3

Der Beirat wird vom Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich einberufen.

5.4

Der Beirat besteht aus 18 Mitgliedern. Ihm sollen angehören:

1. Die Ministerin oder der Minister für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport – Vorsitz –.
2. Die Leiterin oder der Leiter der für die Raumordnung und Landesentwicklung zuständigen Abteilung des für die Landesplanung und Raumordnung zuständigen Ministeriums – stellvertretender Vorsitz –.
3. Fünf Mitglieder des Landtags.
4. Je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Staatskanzlei und des für Verkehr zuständigen Ministeriums.
5. Zwei Vertreterinnen oder Vertreter der kommunalen Spitzenverbände des Landes.
6. Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Architektenkammer NRW.
7. Fünf Vertreterinnen oder Vertreter der Hochschulen des Landes, die von der Direktorin oder dem Direktor des Instituts benannt werden.
8. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik.

Für jedes Mitglied des Beirates soll eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter berufen werden.

5.5

Die Ministerin oder der Minister für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport beruft die Mitglieder des Beirates auf Vorschlag für die Dauer der Legislaturperiode des Landtags. Die Mitgliedschaft im Beirat bleibt bei Beendigung der Legislaturperiode bis zur Neubestellung des Beirates gemäß Satz 1 bestehen. Sie erlischt, wenn die Voraussetzungen für die Berufung nach Nummer 5.4 entfallen.

5.6

Die Geschäftsführung des Beirates obliegt der Direktorin oder dem Direktor des Instituts.

5.7

Die Mitgliedschaft im Beirat ist ehrenamtlich. Die Mitglieder werden nach Maßgabe des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen vom 13. Mai 1958 (SGV. NRW. 204) in seiner jeweiligen Fassung entschädigt.

6**Leitung des Instituts****6.1**

Die Direktorin oder der Direktor leitet das Institut und führt die laufenden Geschäfte. Eine Fachbereichsleiterin oder ein Fachbereichsleiter wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport zur ständigen Vertreterin oder zum ständigen Vertreter der Direktorin oder des Direktors bestellt.

6.2

Die Direktorin oder der Direktor vertritt das Land Nordrhein-Westfalen für den Geschäftsbereich des Instituts. Das Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport behält sich vor, im Einzelfall die Vertretung selbst zu übernehmen.

6.3

Die Direktorin oder der Direktor entscheidet nach Beratung mit den Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleitern über die Grundsätze der Forschung des Instituts

auf der Grundlage des Forschungs- und Aufgabenprogramms. In diesem Rahmen führen die Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleiter die Forschung in ihrem Bereich in eigener Zuständigkeit und Verantwortung durch.

6.4

Das Kollegium der Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleiter trifft in regelmäßigen Abständen – mindestens einmal monatlich – mit der Direktorin oder dem Direktor zusammen, um den Stand und Fortgang der wissenschaftlichen Arbeiten zu besprechen.

6.5

Die Direktorin oder der Direktor unterrichtet den Beirat über die Tätigkeit des Instituts. Sie oder er legt dem Beirat das Forschungs- und Aufgabenprogramm vor.

6.6

Die Direktorin oder der Direktor ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter aller im Institut tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

6.7

Die Direktorin oder der Direktor erlässt eine Geschäftsordnung sowie ergänzende Ordnungen und Dienstanweisungen.

7

Dieser Erlass ergeht im Einvernehmen mit der Staatskanzlei und dem für Raumordnung und Landesplanung zuständigen Ministerium.

8

Die Institutsordnung des Instituts für Landes- und Stadtentwicklungsforchung und Bauwesen des Landes Nordrhein-Westfalen tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

– MBl. NRW. 2004 S. 1236

2022

**Veröffentlichung von Satzung
und Satzungsänderungen –
Versorgungswerk der Steuerberater
im Land Nordrhein-Westfalen**

Bek. d. Finanzministeriums v. 25. 11. 2004
– Vers 35 – 00 – 1. (19) IV C 4 –

Dem Versorgungswerk der Steuerberater im Land Nordrhein-Westfalen habe ich gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3 des Landesversicherungsaufsichtsgesetzes genehmigt, Satzung und Satzungsänderungen mit meinem Genehmigungsvermerk in den Kammermitteilungen der Steuerberaterkammern Düsseldorf, Köln und Westfalen-Lippe und auf der Internetseite des Versorgungsweskes bekannt zu machen.

– MBl. NRW. 2004 S. 1237

203220

**Richtlinien
über die Gewährung einer
Feldaufwandsentschädigung
(Feldaufwandsentschädigungsrichtlinien – FAR)**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 26. 11. 2004
– B 2128 – 7.1 – IV 2 –

Unter Berücksichtigung des § 5 Abs. 1 Landesbesoldungsgesetz wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium Folgendes bestimmt:

1

Die nachstehend aufgeführten Landesbediensteten erhalten im Hinblick darauf, dass sie ohne Rücksicht auf die Witterung regelmäßig Außendienst im Freien leisten müssen, eine Feldaufwandsentschädigung:

1.1

Aus dem Geschäftsbereich des Innenministeriums:

1.11

vermessungstechnische Beamten/Beamte, Angestellte und Arbeiterinnen/Arbeiter (ständige und nichtständige Messgehilfinnen/Messgehilfen einschließlich der neben ihrer Kraftfahrtätigkeit als Messgehilfinnen/Messgehilfen eingesetzten Kraftfahrerinnen/Kraftfahrer) des Landesvermessungsamtes,

1.12

vermessungstechnische Beamten/Beamte, Angestellte und Arbeiterinnen/Arbeiter (ständige und nichtständige Messgehilfinnen/Messgehilfen einschließlich der neben ihrer Kraftfahrtätigkeit als Messgehilfinnen/Messgehilfen eingesetzten Kraftfahrerinnen/Kraftfahrer) der Dezerne 33 (Landesvermessung und Liegenschaftskataster) bei den Bezirksregierungen.

1.2

Aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung:

1.21

Beamten/Beamte, Angestellte und Arbeiterinnen/Arbeiter (einschließlich Kranfahrerinnen/Kranfahrer) des Geologischen Dienstes Nordrhein-Westfalen – Landesbetrieb –, die mit geologischen Felduntersuchungen und Kartierungen beschäftigt sind,

1.22

vermessungstechnische Beamten/Beamte, Angestellte und Arbeiterinnen/Arbeiter (ständige und nichtständige Messgehilfinnen/Messgehilfen einschließlich der neben ihrer Kraftfahrtätigkeit als Messgehilfinnen/Messgehilfen eingesetzten Kraftfahrerinnen/Kraftfahrer) der Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 8 „Bergbau und Energie in NRW“ –, soweit sie zur Bestandsaufnahme und Überwachung stillgelegter Schächte oder zur Erstellung der Leitnivellelementen bzw. zur Überprüfung der Leitnivellelementslinien und der Vermarkungen im Aachener Steinkohle- und Rheinischen Braunkohlerevier Feldvermessungsarbeiten durchzuführen haben.

1.3

Aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

1.31

Bei der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten:

Beamten/Beamte, Angestellte und Arbeiterinnen/Arbeiter, die mit Kartierungen oder im Versuchswesen (inkl. forstwirtschaftliche Versuche) beschäftigt sind.

1.32

Bei der höheren Forstbehörde und den unteren Forstbehörden:

Beamten/Beamte, Angestellte und Arbeiterinnen/Arbeiter mit forstlicher Ausbildung.

1.33

Bei den Ämtern für Agrarordnung:

Beamten/Beamte, Angestellte und Arbeiterinnen/Arbeiter (Kraftfahrerinnen/Kraftfahrer, die neben ihrer Kraftfahrtätigkeit als Messgehilfinnen/Messgehilfen eingesetzt sind).

1.34

Bei der Bezirksregierung Münster, Abteilung Obere Flurbereinigungsbehörde:

Beamten/Beamte und Angestellte des kulturbautechnischen und vermessungstechnischen Dienstes sowie die Vorsitzenden der Spruchstellen für Flurbereinigung und deren Vertreterinnen/Vertreter.

1.35

Bei den Staatlichen Umweltämtern und dem Staatlichen Amt für Umwelt und Arbeitsschutz:

Beamten/Beamte, Angestellte und Arbeiterinnen/Arbeiter (Kraftfahrerinnen/Kraftfahrer, soweit sie neben ihrer Kraftfahrtätigkeit als Gehilfinnen/Gehilfen eingesetzt sind), die mit örtlichen Erhebungen (Ermittlungen, Messungen, Probenahmen usw.) auf den Gebieten Luftreinhaltung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Umweltwirkungen oder für die Erfassung der Wassermengen und der Wassergüte oder mit dem Einholen von Proben im Rahmen der Immissionsmessprogramme beschäftigt sind.

1.36

Beim Landesumweltamt:

Beamten/Beamte, Angestellte und Arbeiterinnen/Arbeiter (Kraftfahrerinnen/Kraftfahrer, soweit sie neben ihrer Kraftfahrtätigkeit als Gehilfinnen/Gehilfen eingesetzt sind), die mit örtlichen Erhebungen (Ermittlungen, Messungen, Probenahmen usw.) auf den Gebieten Luftreinhaltung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Umweltwirkungen oder für die Erfassung der Wassermengen und der Wassergüte oder mit dem Einholen von Proben im Rahmen der Immissionsmessprogramme beschäftigt sind.

1.4

Aus dem Geschäftsbereich des Finanzministeriums:

Beamten/Beamte und Angestellte, die als Amtliche Landwirtschaftliche Sachverständige und deren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, als Forstsachverständige und als gärtnerische Sachverständige beschäftigt sind, sowie vermessungstechnische Beamten/Beamte, Angestellte und Arbeiterinnen/Arbeiter (ständige und nichtständige Messgehilfinnen/Messgehilfen einschließlich der neben ihrer Kraftfahrtätigkeit als Messgehilfinnen/Messgehilfen eingesetzten Kraftfahrerinnen/Kraftfahrer) des Bau- und Liegenschaftsbetriebs.

1.5

Auszubildende in den vorgenannten Geschäftsbereichen erhalten die Feldaufwandsentschädigung unter den gleichen Voraussetzungen wie die anderen Bediensteten.

2

Durch die Feldaufwandsentschädigung sollen die mit dem Außendienst im Freien verbundenen besonderen Mehraufwendungen abgegolten werden.

3

Die Feldaufwandsentschädigung darf nur für Tage gezahlt werden, an denen Arbeiten im Freien von mindestens 4 Stunden Dauer durchgeführt werden. Sie wird monatlich nachträglich gezahlt und beträgt bei einer Dauer

a) von mindestens 4 Stunden

0,51 Euro,

b) von mindestens 6 Stunden

1,02 Euro.

4

Die Feldaufwandsentschädigung ist neben Reisekostenvergütung und Trennungsentenschädigung zu zahlen.

5

Sofern Schutz- oder Dienstkleidung gestellt oder für ihre Beschaffung oder Unterhaltung ein Zuschuss gezahlt wird, darf eine Feldaufwandsentschädigung nicht gezahlt werden. Das Gleiche gilt, wenn Grubenaufwandsentschädigung gewährt wird.

6

Die Feldaufwandsentschädigung ist von der Landesregierung durch Beschluss vom 22. 4. 1969 als Aufwandsentschädigung festgesetzt worden und daher gemäß § 3 Nr. 12 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes steuerfrei.

7

Soweit eine Kostenerstattung durch Dritte erfolgt, ist auch die Feldaufwandsentschädigung in Rechnung zu stellen.

8

Diese Richtlinien treten am 1. 1. 2005 in Kraft. Gleichzeitig werden die mit Runderlass vom 18. 6. 1969 – B 2128 – IV A 3 bekannt gegebenen Richtlinien aufgehoben.

– MBl. NRW. 2004 S. 1237

2057**Führen von Dienstkraftfahrzeugen der Polizei**

RdErl. d. Innenministeriums v. 22. 11. 2004
– 44.3 – 2540 –

Mein RdErl. v. 10.10.2003 (SMBI. NRW. 2057) wird wie folgt geändert:

1

Es wird folgende Nummer hinzugefügt:

2.1.1

Berechtigungen anderer Länder und des Bundes werden anerkannt.

Polizeibeamte anderer Länder und des Bundes dürfen nordrhein-westfälische Dienstkraftfahrzeuge führen, wenn sie im Besitz entsprechender Bescheinigungen ihres Land bzw. des Bundes sind.

2

Nummer 5, Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

– MBl. NRW. 2004 S. 1239

21220**Änderung der Satzung
der Nordrheinischen Ärzteversorgung
vom 20. November 2004**

Die Kammersammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 20. November 2004 aufgrund des § 6 Abs. 1 Nr. 10 in Verbindung mit § 20 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403) – SGV. NRW. 2122 – folgende Änderung der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung beschlossen, die durch Erlass des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22. 11. 2004 – Vers 35-00-1.(22) IV C 4 – genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung vom 23. 10. 1993 (SMBI. NRW. 21220) wird wie folgt geändert:

1

§ 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 wird die Zahl „45“ durch die Zahl „65“ ersetzt.
- b) Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) Ausgenommen von der Mitgliedschaft sind:

- a) Angehörige der Ärztekammer Nordrhein, die als Beamte oder Festangestellte Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Bestimmungen haben, und Sanitätsoffiziere, die Soldaten auf Zeit oder Berufssoldaten sind,
- b) Ärztinnen und Ärzte, die am 31. 12. 2004 das 45. Lebensjahr bereits vollendet hatten und zu diesem Zeitpunkt nicht Mitglied der Versorgungseinrichtung waren.“
- c) In Abs. 4 Buchstabe b) wird die Zahl „3“ durch die Bezeichnung „(3) a“ ersetzt.

- d) In Abs. 4 wird die Vorschrift Buchstabe c) ersatzlos gestrichen.
- e) Abs. 5 Buchstabe a) erhält folgende neue Fassung:

„a) Ärztinnen und Ärzte, die bis zum 31.12.2004 Angehörige der Ärztekammer Nordrhein geworden sind und die aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe außerhalb des Landesteils Nordrhein sind und ihre Mitgliedschaft noch aufrechterhalten, falls sie dort Beiträge mindestens in Höhe der in der Nordrheinischen Ärzteversorgung zu entrichtenden Versorgungsabgabe leisten.“

2

§ 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird der bisherige Satz 2 Satz 3 und folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Dies gilt nicht, wenn das Mitglied aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung beitragspflichtiges Mitglied einer anderen öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung seiner Berufsgruppe innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist oder als Beamter oder Festangestellter Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Bestimmungen hat oder als Sanitätsoffizier Soldat auf Zeit oder Berufssoldat ist.“

- b) In Abs. 2 wird der bisherige Satz 2 Satz 3 und folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

- c) Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 gelten nicht für freiwillige Mitgliedschaften, die bis zum 31. 12. 2004 begründet wurden.“

3

§ 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird in Buchstabe e) das Wort „Beitragserstattung“ durch das Wort „aufgehoben“ ersetzt.

- b) In Abs. 1 wird in Buchstabe f) das Wort „Kapitalabfindung“ durch die Worte „Abfindung für Witwen und Witwer“ ersetzt.

4

§ 13 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 werden in Satz 2 die Worte „bei Vollendung des 18. Lebensjahrs“ gestrichen.

5

§ 14 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 werden in Satz 2 die Worte „bei Vollendung des 18. Lebensjahrs“ gestrichen.

6

§ 16 wird wie folgt geändert:

In Abs. 2 werden in Satz 2 die Worte „bei Vollendung des 18. Lebensjahrs“ gestrichen.

7

§ 17 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Beitragserstattung“ durch das Wort „Beitragsüberleitung“ ersetzt.
- b) Abs. 1 wird ersatzlos gestrichen; die Absatzbezeichnung „(2)“ entfällt.

8

§ 18 wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird das Wort „Kapitalabfindung“ durch die Worte „Abfindung für Witwen und Witwer“ ersetzt.

9

§ 19 wird wie folgt geändert:

In der Überschrift werden die Worte „Erbshaft aus Rentenansprüchen“ durch das Wort „Sonderrechtsnachfolge“ ersetzt.

10

§ 21 wird wie folgt geändert:

Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) Mitglieder, die Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld oder vergleichbare Leistungen beziehen, leisten Versorgungsabgaben in Höhe der von der Bundesagentur für Arbeit oder einer sonstigen zuständigen Stelle zu gewährenden Beiträge.“

11

§ 34 wird wie folgt geändert:

Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Mitglieder ärztlicher Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen außerhalb des Kammerbereiches, die durch Verlegung der ärztlichen Tätigkeit die Mitgliedschaft nach § 6 im Versorgungswerk erwerben, können auf ihren Antrag ihre an die bisherige Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung geleisteten Beiträge gemäß des in **Anlage 1** der Satzung enthaltenen Überleitungsabkommen an die Nordrheinische Ärzteversorgung überleiten lassen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Nordrheinische Ärzteversorgung einen Überleitungsvertrag gemäß Anlage 1 der Satzung mit der bisher zuständigen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung geschlossen hat. Derartige Verträge können vom Verwaltungsausschuss mit Billigung des Aufsichtsausschusses abgeschlossen werden.“

Anlage 1

Artikel II

Diese Satzungsänderungen treten am 1. Januar 2005 in Kraft.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 22. November 2004

Finanzministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
Dr. Siegel

Ausgefertigt.

Düsseldorf, den 25. November 2004

Professor Dr. med. Dr. h. c. Jörg-Dietrich Hoppé
Präsident

Anlage 1 zur Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung

Überleitungsabkommen

Die Nordrheinische Ärzteversorgung, Einrichtung der Ärztekammer Nordrhein,
Körperschaft des öffentlichen Rechts, Tersteegenstr. 9,
40474 Düsseldorf
und
die
schließen nachfolgendes Überleitungsabkommen:

§ 1

(1) ¹Für Mitglieder, die aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglieder einer der oben genannten öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung waren

und dort ausgeschieden sind (abgebende Versorgungseinrichtung), weil sie durch Aufnahme einer Tätigkeit, die aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung zur Mitgliedschaft in der anderen Versorgungseinrichtung führt, dort (aufnehmende Versorgungseinrichtung) Mitglied geworden sind, werden auf der Grundlage dieses Überleitungsabkommens die vom Mitglied oder für das Mitglied bisher an die abgebende Versorgungseinrichtung entrichteten Geldleistungen zur aufnehmenden Versorgungseinrichtung übergeleitet. ²Mit der Überleitung erlöschen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes gegenüber der abgebenden Versorgungseinrichtung. ³Die Verpflichtung des Mitgliedes zur Zahlung rückständiger Beiträge an die abgebende Versorgungseinrichtung bleibt davon unberührt.

(2) Zu den Geldleistungen, die für das Mitglied geleistet worden sind, gehören insbesondere

1. für das Mitglied geleistete Nachversicherungsbeiträge einschließlich der Dynamisierungszuschläge gemäß § 181 Abs. 4 SGB VI,
2. Pflegeversicherungsbeiträge,
3. vom Arbeitsamt geleistete Beiträge,
4. Beiträge für Wehr- und Zivildienstleistungen sowie Wehr- und Eignungsübungen und
5. vom Bundesversicherungsamt für den Mutterschaftsurlaub geleistete Beiträge.

(3) Von der Überleitung ausgenommen sind die

1. Zinsen, die der abgebenden Versorgungseinrichtung aus den Geldleistungen gemäß Absatz 1 erwachsen sind.
2. Beiträge, die den Anwartschaften oder Renten zugrunde liegen, die im Zuge einer Versorgungsausgleichsentscheidung zulasten der Anwartschaften des die Überleitung beantragenden Mitgliedes begründet worden sind. Sie werden auf Antrag des ausgleichspflichtigen Mitgliedes unter Beachtung der Regelungen des § 4 VAHKG zugunsten des ausgleichspflichtigen Mitgliedes an das Versorgungswerk, bei dem das ausgleichspflichtige Mitglied im Zeitpunkt des Eintritts der Voraussetzungen des § 4 VAHKG Mitglied ist, übergeleitet, sobald die Voraussetzungen des § 4 VAHKG eingetreten sind. Der Antrag ist bei dem Versorgungswerk zu stellen, bei dem der Ausgleichspflichtige im Zeitpunkt des Eintritts der Voraussetzungen des § 4 VAHKG Mitglied ist. Dieses ist für die Feststellung der Ansprüche aus § 4 VAHKG zuständig.
3. Säumniszuschläge, Stundungszinsen oder Kosten, die zulasten des Mitgliedes vom abgebenden Versorgungswerk erhoben worden sind.

§ 2

(1) Die Überleitung ist ausgeschlossen, sofern das Mitglied

1. in dem Zeitpunkt, in dem es die Mitgliedschaft in der aufnehmenden Versorgungseinrichtung erwirbt, das 45. Lebensjahr bereits vollendet hat;
2. in der abgebenden Versorgungseinrichtung für mehr als sechzig Monate Beiträge entrichtet hat. Begann oder endete die Mitgliedschaft während eines Monats, wird der Monat als voller Monat gerechnet; gleiches gilt, wenn nicht für einen vollen Monat Beiträge entrichtet worden sind. Sofern das Mitglied bei der abgebenden Versorgungseinrichtung nachversichert worden ist oder zugunsten des Mitgliedes bei der abgebenden Versorgungseinrichtung eine Überleitung stattgefunden hat, sind die Nachversicherungs- oder Überleitungszeiten entsprechend zu berücksichtigen.
3. in dem Zeitpunkt, in dem seine Mitgliedschaft in der abgebenden Versorgungseinrichtung endete, bei der abgebenden oder aufnehmenden Versorgungseinrichtung bereits einen Antrag auf Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente hat.

Die Überleitung ist ferner ausgeschlossen, sofern und solange Ansprüche des Mitgliedes gegen die Versorgungseinrichtung gepfändet worden sind.

(2) Die Überleitung ist nicht dadurch ausgeschlossen, dass

1. während der Zeit der Mitgliedschaft bei der abgebenden Versorgungseinrichtung als Folge eines bereits rechtskräftig abgeschlossenen Scheidungsverfahrens
 - a) zu Lasten der Anwartschaften des die Überleitung beantragenden Mitgliedes bei der abgebenden Versorgungseinrichtung Anwartschaften zu Gunsten eines oder einer Ausgleichsberechtigten bei der abgebenden oder einer anderen Versorgungseinrichtung oder einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung begründet worden sind.
 - b) zu Gunsten des Mitgliedes Anwartschaften bei der abgebenden Versorgungseinrichtung begründet worden sind.
2. in dem Zeitpunkt, in dem die Mitgliedschaft des die Überleitung beantragenden Mitgliedes in der abgebenden Versorgungseinrichtung endet, ein Ehescheidungsverfahren anhängig, aber noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist.

§ 3

Der Antrag auf Überleitung ist schriftlich innerhalb einer Frist von sechs Monaten, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Beginns der Mitgliedschaft bei der aufnehmenden Versorgungseinrichtung, bei einer der beiden Versorgungseinrichtungen zu stellen. Für die Fristwahrung wird auf den Zugang des Antrages bei einer der beiden Versorgungseinrichtungen abgestellt. Macht das Mitglied innerhalb der zuvor genannten Frist von seinem Recht, die zu der abgebenden Versorgungseinrichtung entrichteten Geldleistungen übergeleitet zu bekommen, keinen Gebrauch, ist das Recht auf Überleitung dieser Geldleistungen erloschen. Es lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass das Mitglied später Mitglied einer weiteren Versorgungseinrichtung wird.

§ 4

(1) Die abgebende Versorgungseinrichtung erteilt dem Mitglied und der aufnehmenden Versorgungseinrichtung mittels eines mit einer Rechtsbeihilfsbelehrung versehenen Verwaltungssaktes eine Überleitungsabrechnung. Diese soll unter Hinweis auf Beginn und Ende der Mitgliedschaft einen detaillierten Versicherungslauf enthalten, aus dem sich ergeben sollen:

1. die jährlich gezahlten Beiträge, die nach ihrer Art näher zu bezeichnen sind,
2. Zeiten, in denen eine Pflichtmitgliedschaft begründende Tätigkeit nicht ausgeübt worden ist, wie z.B. Zeiten des Bezuges einer Berufsunfähigkeitsrente oder Inanspruchnahme von Kinderbetreuungszeiten;
3. die im Zuge einer Nachversicherung geleisteten Dynamisierungszuschläge gemäß § 181 Abs. 4 SGB VI.

Sofern das Mitglied, zu dessen Gunsten die Überleitung erfolgt, von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zugunsten seines berufsständischen Versorgungswerkes befreit war, stellt das abgebende Versorgungswerk mit der Überleitungsabrechnung dem aufnehmenden Versorgungswerk eine Ablichtung des Befreiungsbescheides zur Verfügung. Ferner teilt die abgebende Versorgungseinrichtung der aufnehmenden Versorgungseinrichtung mit, ob zugunsten oder zulasten des die Überleitung beantragenden Mitgliedes ein Versorgungsausgleichsverfahren anhängig bzw. rechtskräftig abgeschlossen ist. Sofern bezüglich eines Versorgungsausgleichsverfahrens bereits eine familiengerichtliche Entscheidung vorliegt, stellt die abgebende Versorgungseinrichtung der aufnehmenden Versorgungseinrichtung zusammen mit der Überleitungsabrechnung Ablichtungen dieser Entscheidungen zur Verfügung.

(2) Etwaige Beitragsrückstände werden von der abgebenden Versorgungseinrichtung beigetrieben und unverzüglich nach Eingang an die aufnehmende Versorgungseinrichtung weitergeleitet, die – soweit dies erforderlich ist – bei der Beitreibung der Beitragsrückstände Amtshilfe leistet.

(3) Der geldliche Ausgleich zwischen der abgebenden und der aufnehmenden Versorgungseinrichtung erfolgt unmittelbar mit der Erstellung der Überleitungsabrechnung.

(4) Der Risikoübergang, d.h. das Risiko des Eintritts eines Versorgungsfalls erfolgt mit dem Beginn des Tages der Gutschrift des Überleitungsbetrages bei der aufnehmenden Versorgungseinrichtung.

(5) Sofern sich nach Antragstellung oder dem Risikoübergang gemäß Absatz 4 herausstellen sollte, dass das Mitglied in der aufnehmenden Versorgungseinrichtung nicht Mitglied geworden ist, ist die Überleitung entsprechend § 4 Absatz 1 rückabzuwickeln. § 1 Absatz 3 Ziffer 1 und 2 sowie § 5 gelten entsprechend.

§ 5

Die aufnehmende Versorgungseinrichtung stellt das Mitglied unter Berücksichtigung seines bei der abgebenden Versorgungseinrichtung zurückgelegten Versicherungsverlaufs so, als seien die übergeleiteten Beiträge zu den Zeiten, zu denen sie bei der abgebenden Versorgungseinrichtung geleistet worden sind, bei ihr geleistet worden.

§ 6

Überleitungen, die

1. vor Beendigung dieses Überleitungsabkommens beantragt aber noch nicht durchgeführt worden sind,
2. innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Beendigung dieses Überleitungsabkommens beantragt werden,

werden entsprechend den vorstehenden Regelungen abgewickelt.

§ 7

Das Überleitungsabkommen kann von beiden Versorgungseinrichtungen mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden.

§ 8

Das Überleitungsabkommen tritt am **1. Januar 2005** in Kraft. Gleichzeitig tritt das zwischen den Versorgungseinrichtungen bestehende Überleitungsabkommen außer Kraft.

Düsseldorf, den

Nordrheinische Ärzteversorgung

– MBl. NRW. 2004 S. 1239

2170

Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Zufluchtsstätten für misshandelte Frauen (Frauenhäuser)

RdErl. d. Ministeriums für Gesundheit,
Soziales, Frauen und Familie v. 18. 11. 2004
– II 2 – 7330.4 –

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für Zufluchtsstätten für misshandelte Frauen.

Die Richtlinien tragen dem Gesichtspunkt der Verwaltungsvereinfachung – z. B. Pauschalierung des Zuschusses – Rechnung. Sie bedeuten keine Veränderung des nach den Richtlinien in der Fassung vom 19. 6.1986 (RdErl. d. Ministerpräsidenten – PStG-F 2-6580.2 – MBl. NRW. S. 960) vorgesehenen Gesamtfördervolumens.

1.2

Frauenhäuser im Sinne dieser Richtlinien sind Häuser, die ausschließlich physisch und/oder psychisch misshandelten oder von Misshandlung unmittelbar bedrohten Frauen und ihren Kindern aufgrund eines professionellen Angebotes sofortige Hilfe durch Aufnahme und Beratung bieten, die nur für diese Gruppe bestimmt und keine Heime sind.

1.3

Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßem Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2**Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden Personalausgaben für die Beschäftigung hauptberuflich angestellter Kräfte in Frauenhäusern (Nummer 4).

3**Zuwendungsempfang**

Zuwendungen empfangen gemeinnützige rechtsfähige Personenvereinigungen und Kapitalgesellschaften des privaten Rechts sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Ausnahme von Gemeinden und Gemeindeverbänden, die ein in Nordrhein-Westfalen gelegenes Frauenhaus betreiben.

4**Zuwendungsvoraussetzungen****4.1**

Zur Sicherstellung der Unterstützung und Beratung von zuflucht suchenden Frauen und ihren Kindern sowie einer nachgehenden Begleitung der Frauen muss das Frauenhaus mit einem Team von drei hauptberuflichen Kräften ausgestattet sein (personelle Grundausstattung), und zwar mit

- einer staatlich anerkannten Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin;
- einer staatlich anerkannten Erzieherin und
- einer weiteren Mitarbeiterin.

Darüber hinaus kann eine weitere Kraft gefördert werden, die eine entsprechende Qualifikation als staatlich anerkannte Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin nachweist.

4.2

Die Stellen der staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen können in Ausnahmefällen mit Fachkräften besetzt werden, die über ein gleichwertiges Studium sowie besondere nachgewiesene fachliche Voraussetzungen und entsprechende Erfahrungen verfügen.

Die Stelle einer staatlich anerkannten Erzieherin kann in Ausnahmefällen mit einer Fachkraft besetzt werden, die über eine nachgewiesene gleichwertige Ausbildung und entsprechende Erfahrungen verfügt.

Die Entscheidung trifft die Bewilligungsbehörde.

4.3

Die Gesamtarbeitszeit der Kräfte (Nummer 4.1, 4.2) muss mindestens dem Dreifachen und darf höchstens dem Vierfachen der geltenden tariflichen monatlichen Arbeitszeit entsprechen. Liegt die Gesamtarbeitszeit zwischen dem Drei- und Vierfachen der geltenden tariflichen monatlichen Arbeitszeit, so ist der Zuschuss entsprechend anzugeleichen.

An Stelle von Vollzeitkräften können Teilzeitkräfte beschäftigt werden, wobei die mit einer Teilzeitbeschäftigen arbeitsvertraglich vereinbarte monatliche Arbeitszeit mindestens die Sozialversicherungspflicht sicherstellen muss.

Teilzeitkräfte haben zusammen die tarifliche monatliche Gesamtarbeitszeit für die nach Nummer 4.1 bzw. Nummer 4.2 vorgesehenen Kräfte zu erbringen. Hierbei ist sicherzustellen, dass jeder der in Nummer 4.1 bzw. Nummer 4.2 festgelegten Qualifikationsbereiche durch die teilzeitbeschäftigte Kräfte zumindest im Umfang von zwei Dritteln der tariflichen monatlichen Arbeitszeit abgedeckt ist.

4.4

Kann eine freiwerdende Stelle nicht sofort mit einer hauptberuflichen Kraft besetzt werden, so kann sie bis zur Wiederbesetzung, längstens aber für einen Zeitraum von vier Monaten mit einer Kraft mit Stundenvergütung besetzt werden. Hinsichtlich der freiwerdenden Stelle gelten für die Kraft mit Stundenvergütung die in den Nummern 4.1 bis 4.3 getroffenen Regelungen entsprechend.

5**Art, Umfang, Höhe der Zuwendung****5.1**

Zuwendungsart: Projektförderung

5.2

Finanzierungsart: Festbetragfinanzierung

5.3

Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4

Bemessungsgrundlage

5.4.1

Jährlich werden von mir zwei Pauschalbeträge – und zwar jeweils nach der Anzahl der beschäftigten hauptberuflichen Kräfte – für die Beschäftigung der in Nummer 4 genannten Kräfte unter Zugrundelegung der verfügbaren Haushaltsmittel festgesetzt.

5.4.2

Bei einer nicht ganzjährigen Anstellung einer Kraft bzw. bei einem Wegfall des Anspruches auf Vergütung vermindert sich ein Drittel des Pauschalbetrages für drei Kräfte gemäß Nummer 4.1 Satz 1 bzw. der Pauschalbetrag für die weitere Kraft gemäß Nummer 4.1 Satz 2 für jeden Monat der Nichtbeschäftigung bzw. ohne Vergütungsverpflichtung um 1/12. Der jeweilige Pauschalbetrag vermindert sich nicht, wenn eine Kraft mit Stundenvergütung gemäß Nummer 4.4 beschäftigt wird.

6**Verfahren****6.1****Antragsverfahren**

Der Antrag ist nach dem Muster der **Anlage 1** beim zuständigen Landschaftsverband zu stellen:

- bei erstmaliger Antragstellung in der Regel spätestens sechs Wochen bevor Arbeitsverträge abgeschlossen werden sollen,
- im Übrigen spätestens zum 1. November eines Jahres für das folgende Kalenderjahr.

Dem Antrag ist ein Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung) beizufügen, aus dem alle mit der Zufluchtsstätte zusammenhängenden voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen hervorgehen.

Der Erstantrag ist über die Landrätin, den Landrat bzw. die Oberbürgermeisterin, den Oberbürgermeister unter Beifügung

- einer von dieser Behörde abgegebenen schriftlichen Stellungnahme zur Notwendigkeit der Zufluchtsstätte
- einer schriftlichen Stellungnahme des zuständigen Spaltenverbandes einzureichen.

6.2

Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist der zuständige Landschaftsverband.

Die Bewilligung erfolgt nach dem in der **Anlage 2** beigefügten Muster.

6.3

Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Der Zuschuss ist in gleichen Teilbeträgen zum 15. Januar, 15. März, 15. Mai, 15. Juli, 15. September, 15. November eines Jahres ohne Anforderung der Träger auszuzahlen. Sofern die Förderung im Laufe des Haushaltsjahres aufgenommen wird, ist der fällige erste Teilbetrag zum nächstmöglichen Zeitpunkt auszuzahlen.

6.4

Verwendungsnachweisverfahren

Vorlagetermin für den Verwendungsnachweis (**Anlage 3**) ist der 31. März des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres.

Endet der Bewilligungszeitraum nicht am 31. Dezember eines Jahres, ist als Vorlagetermin spätestens der Ablauf des dritten dem Bewilligungszeitraum folgenden Monats festzusetzen.

Der Verwendungsnachweis umfasst einen Sachbericht der Zufluchtsstätte, der aus dem „jährlichen Erhebungsbogen“ besteht und alle für das Förderprogrammcontrolling notwendigen Angaben zu enthalten hat. Der „jährliche Erhebungsbogen“ ist unabhängig von der Verwendungsnachweisvorlage zum 1. Februar des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres vorzulegen.

Dem Verwendungsnachweis ist eine Finanzierungsübersicht (aufgegliederte Berechnung) nach dem Muster der **Anlage 3 a** beizufügen, aus der alle mit der Zufluchtsstätte zusammenhängenden Ausgaben und Einnahmen hervorgehen.

6.5

Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

Die Anlagen sind hier nicht abgedruckt. Sie können bei der Bewilligungsbehörde angefordert werden.

7

In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2005 in Kraft und gelten bis zum 31. Dezember 2009.

Gleichzeitig tritt der RdErl. d. Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit v. 20.4.1999 – SMBL NRW. 2170 (Frauenhäuser) – außer Kraft. Für die Abwicklung der Bewilligungen, die auf der Grundlage der Richtlinien v. 20.4.1999 erteilt worden sind, sind diese Bestimmungen weiter anzuwenden.

– MBl. NRW. 2004 S. 1241

7861

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen zur umweltfreundlichen
Bewirtschaftung
landwirtschaftlicher Wasserressourcen
(Bewässerungsrichtlinie)**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz –II-5-2276.50.40 v. 12. 11. 2004

Der RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 21. 8. 2000 (MBl. NRW. S. 999 – SMBL. NRW. 7861) wird wie folgt geändert:

1

Das Aktenzeichen „II B 2-2276.40.21“ wird ersetzt durch das Aktenzeichen „II-5-2276.50.40.“

2

Es wird folgende Nummer 7.2.4 eingefügt:

„7.2.4

Soweit in begründeten Ausnahmefällen erforderlich, kann die Bewilligungsbehörde auf Antrag die Föderunschädlichkeit des Maßnahmenbeginns zwischen Antragstellung und Bewilligung unter Beachtung der Bestimmungen zu Nr. 1.3.1 und 1.3.2 VV zu § 44 LHO erklären. Der Ausnahmetatbestand ist aktenkundig zu machen.“

– MBl. NRW. 2004 S. 1243

II.**Ministerium für Gesundheit,
Soziales, Frauen und Familie****Zulassung des analogen Mammographie-Screenings durch das Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes NRW**

Bek. d. Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie
v. 10. 11. 2004 – III 4 – 0372.2 –

Gemäß § 25 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zum Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (Röntgenverordnung – RöV) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 30. April 2003 (BGBL. I S. 604) wird zugelassen, dass in Nordrhein-Westfalen von Strahlenschutzverantwortlichen (Betreibern – Programmverantwortliche Ärzte) freiwillige Röntgenreihenuntersuchungen zur Früherkennung von Brustkrebskrankungen an Frauen ab Vollendung des 50. Lebensjahres bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres durchgeführt werden dürfen,

1

wenn die Strahlenschutzverantwortlichen über eine Genehmigung nach § 3 Abs. 1 RöV für den Betrieb von Röntgendiagnostikeinrichtungen verfügen, die die Anwendung von Röntgenstrahlen am Menschen im Rahmen von freiwilligen Röntgenreihenuntersuchungen zum Zwecke der Früherkennung von Brustkrebskrankungen beinhaltet, und

2

die Strahlenschutzverantwortlichen durch eine Genehmigung nach § 4 Abs. 2 der Anlage 9.2 zur BMV-Ä und EKV nachweisen, dass alle Anforderungen gemäß dem Beschluss einer Änderung der Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Früherkennung von Krebskrankungen („Krebsfrüherkennungs-Richtlinien“) vom 15. Dezember 2003 (BAnz. 2004 S. 2) in Verbindung mit dem Vertrag zur Änderung des Bundesmantelvertrags-Ärzte (BMV-A) und dem Vertrag zur Änderung des Bundesmantelvertrags-Ärzte/Ersatzkassen (EKV) über besondere Versorgungsaufträge im Rahmen des Programms zur Früherkennung von Brustkrebs durch Mammographie-Screening (Beilage zum Deutschen Ärzteblatt, Heft 4 vom 23. Januar 2004, Ausgabe A) eingehalten werden, und

3

wenn in anonymisierter Form die Parameter aufgezeichnet werden, die für die Ermittlung der Dosiswerte für die Untersuchung der einzelnen Patientinnen erforderlich sind und auf Verlangen vorgelegt werden können.

Durch diese Allgemeinverfügung bleiben andere Vorschriften und Allgemeinverfügungen unberührt.

Die Allgemeinverfügung tritt am ersten Tag des auf die Bekanntmachung im Ministerialblatt NRW folgenden Monats in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2004 S. 1243

Zulassung des digitalen Mammographie-Screenings durch das Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes NRW

Bek. des Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie

v. 19. 11. 2004 – III 4-0372.2 –

Gemäß § 25 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zum Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (Röntgenverordnung – RöV) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 30. April 2003 (BGBl. I S. 604) wird zugelassen, dass in Nordrhein-Westfalen von Strahlenschutzverantwortlichen (Betreibern) freiwillige Röntgenreihenuntersuchungen zur Früherkennung von Brustkrebskrankungen mit digitalen Mammographie-Röntgeneinrichtungen an Frauen ab Vollendung des 50. Lebensjahres bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres durchgeführt werden dürfen, wenn

1

für den Betrieb der digitalen Mammographie-Röntgeneinrichtung eine Genehmigung nach § 3 Abs. 1 RöV erteilt ist, die sich ausschließlich auf die Anwendung von Röntgenstrahlen am Menschen im Rahmen von freiwilligen Röntgenreihenuntersuchungen zum Zwecke der Früherkennung von Brustkrebskrankungen bezieht,

2

der Antragsteller (Strahlenschutzverantwortliche) der Genehmigungsbehörde vor Erteilung der Genehmigung nach § 3 Abs. 1 RöV die Erklärung der Kassenärztlichen Vereinigungen Nordrhein oder Westfalen Lippe als für eine Genehmigung nach § 4 Abs. 2 der Anlage 9.2 zur BMV-Ä und EKV zuständigen Stelle oder einer von diesen Stellen benannten anderen Stelle vorgelegt hat, aus der sich ergibt, dass

- die Anforderungen des ADM (Addendum on Digital Mammographie) oder vergleichbare DIN-Regelwerke erfüllt sind,
- die sich aus dem Beschluss zu einer Änderung der Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Früherkennung von Krebskrankungen („Krebsfrüherkennungs-Richtlinien“) vom 15. Dezember 2003 (BAnz. 2004 S. 2) in Verbindung mit dem Vertrag zur Änderung des Bundesmantelvertrags-Arzte (BMV-Ä) und dem Vertrag zur Änderung des Bundesmantelvertrags-Ärzte/Ersatzkassen (EKV) über besondere Versorgungsaufträge im Rahmen des Programms zur Früherkennung von Brustkrebs durch Mammographie-Screening (Beilage zum Deutschen Ärzteblatt, Heft 4 vom 23. Januar 2004, Ausgabe A) ergebenden weiteren Anforderungen an das Mammographie-Screening eingehalten sind,

3

ein Referenzzentrum von der Kooperationsgemeinschaft (s. Beschluss der Änderung der Krebsfrüherkennungsrichtlinie vom 15. Dezember 2003, b) Strukturelle und organisatorische Voraussetzungen, Absatz 7), das u.a. auch für die digitale Mammographie zuständig ist, gebildet wurde und diesem alle erforderlichen Daten und Unterlagen übermittelt werden können,

4

die Dosiswerte für die Untersuchung der einzelnen Patientinnen in anonymisierter Form aufgezeichnet und auf Verlangen vorgelegt werden können,

5

die digitale Mammographie im Screening von der nach Anlage 9.2 zum BMV-Ä und EKV zuständigen Stelle oder einer, vom für den Strahlenschutz zuständigen Landesministerium bestimmten Behörde, analog der Regelungen der Anlage 9.2 (u. a. §§ 36 und 37) begleitet und evaluiert wird, und

6

der Stand der Technik in Hinblick auf die Reduzierung der Patientinnendosis eingehalten ist.

Durch diese Allgemeinverfügung bleiben andere Vorschriften und Allgemeinverfügungen unberührt.

Die Allgemeinverfügung tritt am ersten Tag des auf die Bekanntmachung im Ministerialblatt NRW folgenden Monats in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2004 S. 1244

Landeswahlleiterin

Landtagswahl 2000 Feststellung von Nachfolgern aus der Landesreservelisten

Bek. d. Landeswahlleiterin v. 3. 12. 2004
– 12/35.09.13 –

Der Landtagsabgeordnete Franz-Josef Pangels ist am 23. November 2004 verstorben.

Als Nachfolgerin ist mit Wirkung vom 29. November 2004, 11.00 Uhr

**Frau Elke Rühl
Struck 40
42859 Remscheid**

aus der Landesreservelisten der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) Mitglied des Landtags.

Bezug: Bek. d. Landeswahlleiters v. 4.4.2000 (MBl. NRW. S. 312) und v. 6. 6. 2000 (MBl. NRW. S. 656).

– MBl. NRW. 2004 S. 1244

Landschaftsverband Rheinland

Öffentliche Auslegung des Beteiligungsberichtes 2004

Bek. des Landschaftsverbandes Rheinland
v. 23. 11. 2004

Aufgrund des § 112 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetz(es) zur Stärkung der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit der Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96) in Verbindung mit § 23 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz(es) zur Anpassung der Mindestfraktionsstärke der Höheren Kommunalverbände vom 21. Juli 2004 (GV. NRW. S. 420), wird bekannt gegeben, dass der Beteiligungsbericht 2004 des Landschaftsverbandes Rheinland während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude des Landschaftsverbandes Rheinland in Köln, Landeshaus, Kennedy-Ufer 2, Zimmer F 202, zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Köln, den 23. November 2004

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Molsberg

– MBl. NRW. 2004 S. 1244

III.

**Der Landeswahlbeauftragte für die
Durchführung der Sozialversicherungswahlen
im Lande Nordrhein-Westfalen**

**Bekanntmachung Nr. 8
vom 30. November 2004**

**Durchführung der allgemeinen Wahlen
in der Sozialversicherung im Jahre 2005**

**(Muster für Merkblätter zur Unterrichtung
der Wahlberechtigten über die Stimmabgabe)**

Aufgrund des § 2 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) hat der Bundeswahlbeauftragte in seiner Bekanntmachung Nr. 17 vom 18. November 2004 empfohlen, die in den Anlagen 1 bis 3 wieder gegebenen Muster der Merkblätter für die Wahlberechtigten (§ 41 Abs. 4 Satz 1 SVWO) zu verwenden.

Das Merkblatt in der **Anlage 1** sollte in den Fällen verwendet werden, in denen aufgrund von Wahlausweisen gewählt wird (§ 33 Abs. 1 Satz 1 SVWO). Soweit von der Vorschrift des § 41 Abs. 1 Satz 2 SVWO (Verbindung der Stimmzettel mit den Wahlausweisen) Ausnahmen zugelassen werden, sollte auf der Rückseite des Merkblattes das erste Bild entfallen und die Nummernfolge der übrigen Bilder entsprechend geändert werden.

Das Merkblatt in der **Anlage 2** sollte in den Fällen verwendet werden, in denen besondere personenbezogene Kennzeichnungen auf den Wahlbriefumschlägen als Wahlausweise gelten (§ 33 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 42 Abs. 1 SVWO).

Das Merkblatt in der **Anlage 3** sollte in den Fällen verwendet werden, in denen besondere personenbezogene Kennzeichnungen auf den Wahlbriefumschlägen, die verschlüsselt sind und deshalb den Stimmzettelumschlag entbehrliech machen, als Wahlausweise gelten (§ 33 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 42 Abs. 1 und 2 SVWO).

Für die Wahlen der Verwaltungsräte bei den Krankenkassen sind die Muster entsprechend zu ändern. Werden Wahlunterlagen ausschließlich übersandt, können die jeweiligen Hinweise auf der Vorder- und Rückseite des Merkblattes auf die Räume zur Stimmabgabe entfallen.

Im Übrigen habe ich keine Bedenken, wenn von den Mustern abgewichen wird, um den Namen des Versicherungsträgers in dem Merkblatt zu verwenden. Das Gleiche gilt für Hinweise, die im Hinblick auf eine maschinelle Auswertung der Wahlunterlagen geboten erscheinen.

Essen, den 30. November 2004

Der Landeswahlbeauftragte
für die Durchführung der
Sozialversicherungswahlen im
Lande NRW

S c h ü r m a n n

**Merkblatt für die Wahlen zur Selbstverwaltung
in der Sozialversicherung**

Mit den beiliegenden Wahlunterlagen werden Sie zur Wahl der Vertreterversammlung / des Verwaltungsrats Ihres Versicherungsträgers aufgerufen. Die Vertreterversammlung / der Verwaltungsrat fasst Beschlüsse, die für Sie von erheblicher Bedeutung sind. Nutzen Sie daher unbedingt die Ihnen vom Gesetz eingeräumte Möglichkeit, auf die Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane Einfluss zu nehmen, indem Sie sich an den Wahlen beteiligen.

An Wahlunterlagen haben Sie einen Wahlausweis, einen Stimmzettel, einen Stimmzettelumschlag und einen Wahlbriefumschlag erhalten. Ihre Wahlberechtigung ergibt sich aus dem Wahlausweis.

Sie können nur brieflich wählen. Der Stimmzettel darf nur von Ihnen gekennzeichnet werden. Wer jedoch des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen an der Stimmabgabe gehindert ist, kann sich bei der Kennzeichnung des Stimmzettels einer Person seines Vertrauens bedienen. Blinden oder sehbehinderten Wählerinnen und Wählern wird für das Kennzeichnen des Stimmzettels auf Antrag vom Versicherungsträger kostenfrei eine Wahlschablone zur Verfügung gestellt.

Senden Sie den Wahlbrief möglichst sofort ab. Wahlbriefe, die nach dem

1. Juni 2005

bei dem Versicherungsträger eingehen, können nicht berücksichtigt werden. Werden Ihnen Wahlunterlagen nicht übersandt, sondern unmittelbar ausgehändigt, können Sie den Wahlbrief häufig auch in einem zur Stimmabgabe eingerichteten Raum abgeben.

Um zu verhindern, dass Ihre Stimme ungültig wird, beachten Sie bitte unbedingt die Hinweise für die Stimmabgabe auf der Rückseite des Merkblattes.

Wichtig

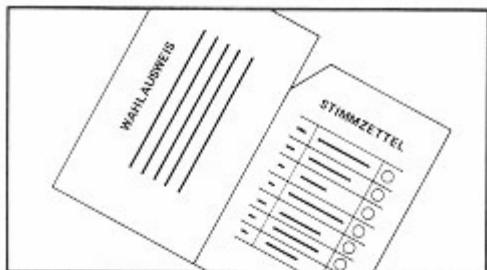
Sollten Sie auch von einem anderen Versicherungsträger Wahlunterlagen erhalten, sind Sie auch dort wahlberechtigt.

Auskünfte über die Wahlen erteilen die Wahlausschüsse sowie die Geschäftsstellen der Versicherungsträger. Abschriften der Vorschlagslisten liegen in den Geschäftsstellen der Versicherungsträger zur Einsichtnahme aus.

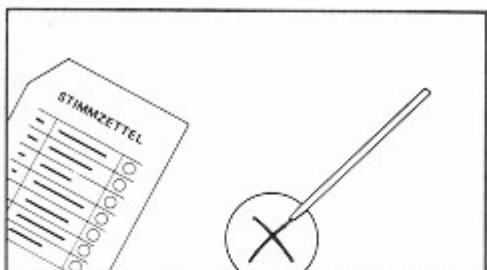
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach § 107a in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Verlorene Wahlunterlagen können nicht ersetzt werden!

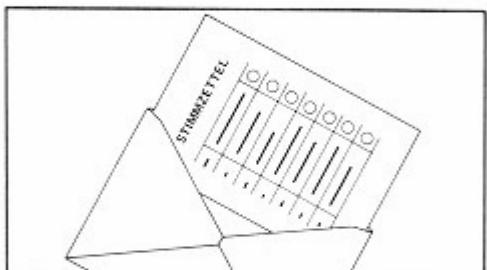
So wird gewählt:



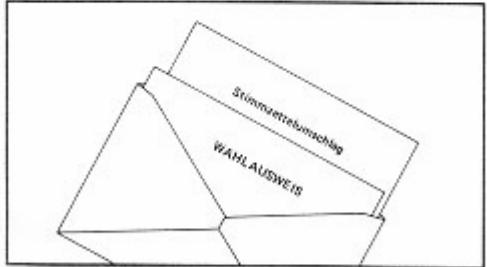
1. Stimmzettel vom Wahlausweis abtrennen



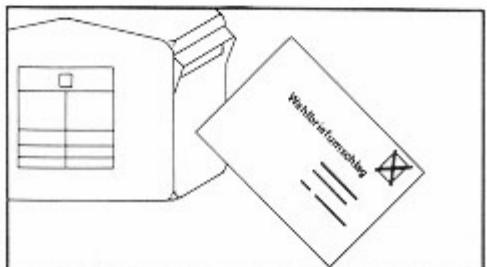
2. Stimmzettel ankreuzen



3. Stimmzettel in den Stimmzettelumschlag legen und diesen verschließen



4. Stimmzettelumschlag und Wahlausweis in den hellroten Wahlbriefumschlag legen und diesen verschließen



5. Wahlbrief unfrankiert möglichst sofort in einen Postbriefkasten einwerfen oder in einem besonderen dafür eingerichteten Raum abgeben

**Merkblatt für die Wahlen zur Selbstverwaltung
in der Sozialversicherung**

Mit den beiliegenden Wahlunterlagen werden Sie zur Wahl der Vertreterversammlung / des Verwaltungsrats Ihres Versicherungsträgers aufgerufen. Die Vertreterversammlung / der Verwaltungsrat fasst Beschlüsse, die für Sie von erheblicher Bedeutung sind. Nutzen Sie daher unbedingt die Ihnen vom Gesetz eingeräumte Möglichkeit, auf die Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane Einfluss zu nehmen, indem Sie sich an den Wahlen beteiligen.

An Wahlunterlagen haben Sie einen Stimmzettel, einen Stimmzettelumschlag und einen Wahlbriefumschlag erhalten. Auf dem Wahlbriefumschlag ist eine personenbezogene Kennzeichnung aufgedruckt. Dieses Kennzeichen ist der Nachweis Ihrer Wahlberechtigung und tritt an die Stelle eines besonderen Wahlausweises.

Sie können nur brieflich wählen. Der Stimmzettel darf nur von Ihnen gekennzeichnet werden. Wer jedoch des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen an der Stimmabgabe gehindert ist, kann sich bei der Kennzeichnung des Stimmzettels einer Person seines Vertrauens bedienen. Blinden oder sehbehinderten Wählerinnen und Wählern wird für das Kennzeichnen des Stimmzettels auf Antrag vom Versicherungsträger kostenfrei eine Wahlschablone zur Verfügung gestellt.

Senden Sie den Wahlbrief möglichst sofort ab. Wahlbriefe, die nach dem

1. Juni 2005

bei dem Versicherungsträger eingehen, können nicht berücksichtigt werden. Werden Ihnen Wahlunterlagen nicht übersandt, sondern unmittelbar ausgehändigt, können Sie den Wahlbrief häufig auch in einem zur Stimmabgabe eingerichteten Raum abgeben.

Um zu verhindern, dass Ihre Stimme ungültig wird, beachten Sie bitte unbedingt die Hinweise für die Stimmabgabe auf der Rückseite des Merkblattes.

Wichtig

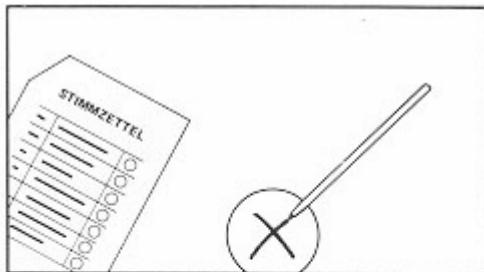
Sollten Sie auch von einem anderen Versicherungsträger Wahlunterlagen erhalten, sind Sie auch dort wahlberechtigt.

Auskünfte über die Wahlen erteilen die Wahlausschüsse sowie die Geschäftsstellen der Versicherungsträger. Abschriften der Vorschlagslisten liegen in den Geschäftsstellen der Versicherungsträger zur Einsichtnahme aus.

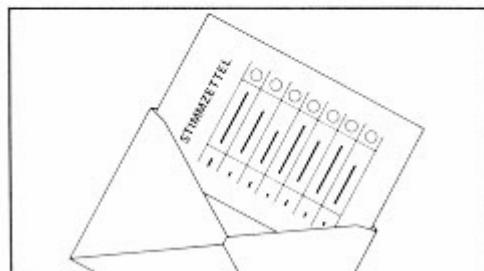
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach § 107a in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Verlorene Wahlunterlagen können nicht ersetzt werden!

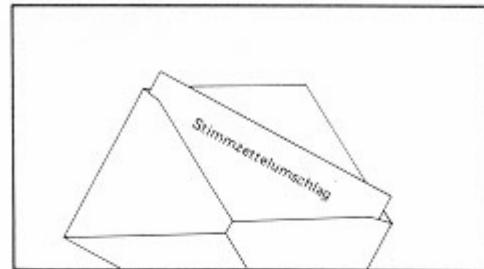
So wird gewählt:



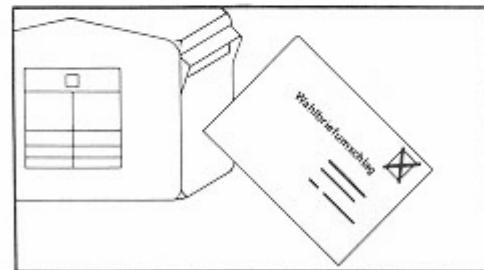
1. Stimmzettel ankreuzen



2. Stimmzettel in den Stimmzettelumschlag legen und diesen verschließen



3. Stimmzettelumschlag in den hellroten Wahlbrief- umschlag legen und diesen verschließen



4. Wahlbrief unfrankiert möglichst sofort in einen Postbriefkasten einwerfen oder in einem besonderen dafür eingerichteten Raum abgeben

**Merkblatt für die Wahlen zur Selbstverwaltung
in der Sozialversicherung**

Mit den beiliegenden Wahlunterlagen werden Sie zur Wahl der Vertreterversammlung / des Verwaltungsrats Ihres Versicherungsträgers aufgerufen. Die Vertreterversammlung / der Verwaltungsrat fasst Beschlüsse, die für Sie von erheblicher Bedeutung sind. Nutzen Sie daher unbedingt die Ihnen vom Gesetz eingeräumte Möglichkeit, auf die Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane Einfluss zu nehmen, indem Sie sich an den Wahlen beteiligen.

An Wahlunterlagen haben Sie einen Stimmzettel und einen Wahlbriefumschlag erhalten. Auf dem Wahlbriefumschlag ist eine personenbezogene, verschlüsselte Kennzeichnung aufgedruckt. Dieses verschlüsselte Kennzeichen ist der Nachweis Ihrer Wahlberechtigung und tritt an die Stelle eines besonderen Wahlausweises. Die Wahlbriefumschläge werden von Personen geöffnet, die keine Kenntnis von dem Verschlüsselungsverfahren haben. Das Gleiche gilt für Personen, die die Stimmzettel entnehmen und auswerten. Es kann also niemand feststellen, wem Sie Ihre Stimme gegeben haben. Das Wahlgeheimnis ist gewahrt.

Sie können nur brieflich wählen. Der Stimmzettel darf nur von Ihnen gekennzeichnet werden. Wer jedoch des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen an der Stimmabgabe gehindert ist, kann sich bei der Kennzeichnung des Stimmzettels einer Person seines Vertrauens bedienen. Blinden oder sehbehinderten Wählerinnen und Wählern wird für das Kennzeichnen des Stimmzettels auf Antrag vom Versicherungsträger kostenfrei eine Wahlschablone zur Verfügung gestellt.

Senden Sie den Wahlbrief möglichst sofort ab. Wahlbriefe, die nach dem

1. Juni 2005

bei dem Versicherungsträger eingehen, können nicht berücksichtigt werden. Werden Ihnen Wahlunterlagen nicht übersandt, sondern unmittelbar ausgehändigt, können Sie den Wahlbrief häufig auch in einem zur Stimmabgabe eingerichteten Raum abgeben.

Um zu verhindern, dass Ihre Stimme ungültig wird, beachten Sie bitte unbedingt die Hinweise für die Stimmabgabe auf der Rückseite des Merkblattes.

Wichtig

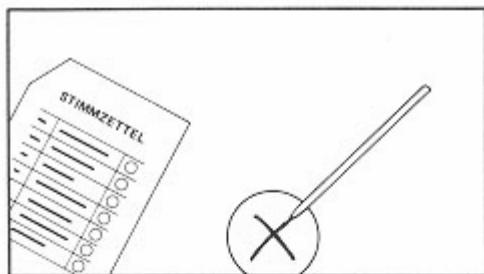
Sollten Sie auch von einem anderen Versicherungsträger Wahlunterlagen erhalten, sind Sie auch dort wahlberechtigt.

Auskünfte über die Wahlen erteilen die Wahlausschüsse sowie die Geschäftsstellen der Versicherungsträger. Abschriften der Vorschlagslisten liegen in den Geschäftsstellen der Versicherungsträger zur Einsichtnahme aus.

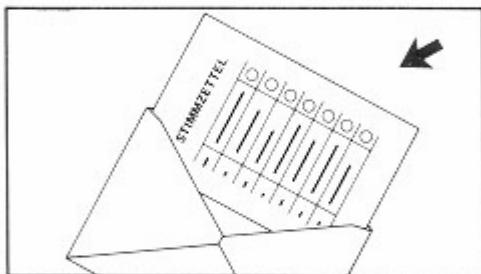
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach § 107a in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Verlorene Wahlunterlagen können nicht ersetzt werden!

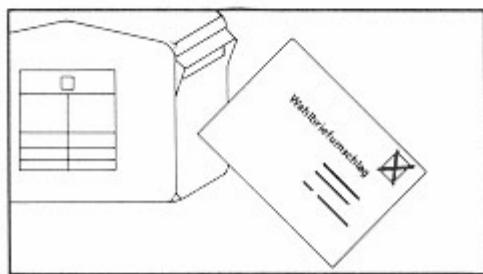
So wird gewählt:



1. Stimmzettel ankreuzen



2. Stimmzettelumschlag in den hellroten Wahlbriefumschlag legen und diesen verschließen



3. Wahlbrief unfrankiert möglichst sofort in einen Postbriefkasten einwerfen oder in einem besonderen dafür eingerichteten Raum abgeben

Hinweis für die Bezieher der SMBI. NRW.:

Anlässlich des Neudrucks der SMBI. NRW. erreichen uns Anfragen, wo neue Ordner bezogen werden können.

Der Bagel Verlag wies auf folgende Bezugsmöglichkeit hin:

Fa. Hilgenstock GbR, Postfach 5045, 32729 Detmold

Tel. 0 52 31/6 94 60, Telefax 0 52 31/6 94 94

Preise (verbindlich bis 31.3.2005):

Pro Schnellordner mit 4-Lochtechnik, Rückenschild blau lose beigelegt, 6,25 € + MwSt.

Zusätzliche Portokosten:

1– 2 Ordner	bis 2 kg =	4,10 € Päckchen
3– 7 Ordner	bis 5 kg =	6,70 € Paket
8–15 Ordner	bis 10 kg =	9,70 € Paket
16–25 Ordner	bis 20 kg =	13,00 € Paket

Hinweis:

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen.

Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenloser Service.

Einzelpreis dieser Nummer 4,95 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorab Einsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569